



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2017

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin“	163
Verordnung über die Auflösung der Mittelschule Röttingen und die Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit, Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken), vom 22. September 2017, vom 19. Oktober 2017	163
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Dachlandeplatz für Hubschrauber am Klinikum in Lichtenfels.....	164
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Dachlandeplatz für Hubschrauber am Klinikum in Weiden	165
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau; Änderung der Flugplatzgenehmigung durch Zulassung von Hubschrauber-Instrumentenflugbetrieb	165
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	166
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
61. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 21. November 2017.....	167
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Fünfbrunn, Bereich Schnittling West, Fl.-Nrn. 607, 608, 610, TF 710, 710/3, 710/4, 710/6, 710/8; Umwandlung von einem Mischgebiet zur allgemeinen Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	167
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	168



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Klaus Stöcker

der am 20.10.2017 im Alter von 71 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 38 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 24. Oktober 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Dipl.-Ing. Franz Häusler

Baudirektor a. D.

der am 28.10.2017 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 18 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. November 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2017 Gz. 44.1-5204-2-7-2

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26.06.2017 Nr. VI.3-BO9220.13-1/7/1 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), folgende

G a s t s c h u l a n o r d n u n g :

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 die

Ludwig-Bölkow-Schule
Staatliche Berufsschule Donauwörth
Neudegger Allee 7
86609 Donauwörth

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 163

Verordnung über die Auflösung der Mittelschule Röttingen und die Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit, Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken)

**Vom 22. September 2017
Vom 19. Oktober 2017
Gz. 44-5102-1-3**

Aufgrund von Art. 26, Art. 32 a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlassen die Regierung von Unterfranken und die Regierung von Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

1. Die Mittelschule Röttingen, errichtet mit Rechtsverordnung vom 14.05.1969 Gz. II/7-4663 b 3 (RABI Nr. 16/1969 S. 80), zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 31.08.1970 Gz. II/7-4663 b 5 (RABI Nr. 17/1970 S. 143), wird aufgelöst.
2. Der Einzugsbereich der Mittelschule Gaukönigshofen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 19.07.2006 (RABI Nr. 14/2006 S. 94), wird auf das Gebiet der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim ausgedehnt.

§ 2

Die Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit vom 05.08.2010 Gz. 44-5103.00-4/10 (RABI Nr. 17 S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Verordnung über die Organisation der Mittelschulen in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen“
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mittelschule Ochsenfurt und die Mittelschule Gaukönigshofen bilden einen Schulverbund.“
- 3.1 In § 3 Abs. 1 wird der dritte Spiegelstrich mit dem anschließenden Text gestrichen.

- 3.2 In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der gemeinsame Sprengel wird auf das Gebiet der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim ausgedehnt.“
- 4.1 § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Mittelschule Gaukönigshofen ist gemäß § 4 der Verordnung vom 06.04.1977 (RABI S. 88), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 dieser Verordnung für das Gebiet des Marktes Giebelstadt, des Marktes Bütthard, der Gemeinden Gaukönigshofen und Sonderhofen, der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim errichtet.“
- 4.2 § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 3

Die gemeinsame Verordnung der Regierungen von Unterfranken und von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken) vom 05.08.2010/11.08.2010 Gz. 44-5103.00-15/10 (RABI Nr. 21 S. 179/Nr. 17 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 „Verordnung über die Organisation der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Iphofen, der Stadt Marktbreit und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 „Die Dr.-Karlheinz-Spielmann-Mittelschule Iphofen, die Mittelschule Marktbreit und die Mittelschule Scheinfeld bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen
 „Mittelschulverbund Main-Steigerwald“.“
3. In § 5 Abs. 1 wird der Spiegelstrich 2 wie folgt geändert:
 „Mittelschule Scheinfeld gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABI S. 137), in der Fassung der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.2011 (MFrABI Nr. 17/2011, S. 134)“.
4. In § 5 Abs. 1 wird folgender Spiegelstrich 3 eingefügt:
 „ - Mittelschule Marktbreit gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 31.08.1973 (RABI S. 135), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 17.05.2004 (RABI S. 59).“
5. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt geändert:
 „(2) Die Mittelschule Scheinfeld ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABI S. 137), geändert mit Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.2011 (MFrABI Nr. 17/2011, S. 134) errichtet“.

6. In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Mittelschule Marktbreit ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 31.08.1973 (RABI S. 135), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 17.05.2004 (RABI S. 59) errichtet.“

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Würzburg, 22. September 2017

Regierung von Unterfranken
 Dr. B e i n h o f e r
 Regierungspräsident

Ansbach, 19. Oktober 2017

Regierung von Mittelfranken
 Dr. B a u e r
 Regierungspräsident

MFrABI S. 163

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachlandeplatz für Hubschrauber am Klinikum in Lichtenfels

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 2. Oktober 2017 Gz. 25.41-3721.5.25

Die Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH hat bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 20.10.2015 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Dachlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Ersatzneubau am Klinikum in Lichtenfels beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m § 3c UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung) mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG (alte Fassung) bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3a Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, oder unter der Tel.-Nr. 0911 52700-32 eingeholt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 164

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Dachlandeplatz für Hubschrauber am Klinikum in Weiden**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 2. Oktober 2017
Gz. 25.41-3721.5.34**

Die Kliniken Nordoberpfalz AG haben bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 24.05.2016 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Dachlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Neubau BA8 am Klinikum in Weiden beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m § 3c UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung) mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG (alte Fassung) bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3a Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, oder unter der Tel.-Nr. 0911 52700-32 eingeholt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 165

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau;
Änderung der Flugplatzgenehmigung durch Zulassung von Hubschrauber-Instrumentenflugbetrieb**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 2. Oktober 2017
Gz. 25.41-3721.3.4**

Der Aero-Club Bamberg e. V. hat bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 01.02.2016 die Änderung der Flugplatzgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau dahingehend beantragt, dass Hubschrauber-Instrumentenflugbetrieb zugelassen werden soll.

Für das Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m § 3c UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung) mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG (alte Fassung) bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3a Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, oder unter der Tel.-Nr. 0911 52700-32 eingeholt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 165

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Bestätigungsvermerk

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss 2016 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frankfurt, 20. April 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Lars Müller, Wirtschaftsprüfer
Johanna Bolender, Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 zum Jahresabschluss 2016 folgenden Beschluss mit 6:5 Stimmen gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 228.061.629,45 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 4.551.047,55 festgestellt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn in Höhe von € 9.500.796,09, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2016 in Höhe von € 4.551.047,55 und dem Gewinnvortrag von € 4.949.748,54, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016:

Dem Vorstand Herrn Helmut Nawratil wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit

vom 27.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 23. Oktober 2017

Die 61. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Dienstag, 21. November 2017, 10:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2017
3. Haushaltssatzung 2018
4. Usselbachgruppe - Regelung zu Spitzenwasserbezug 2016
5. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
6. Sonstiges

Nürnberg, 23. Oktober 2017

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 167

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Fünfbronn, Bereich Schnittling West, Fl.-Nrn. 607, 608, 610, TF 710, 710/3, 710/4, 710/6, 710/8; Umwandlung von einem Mischgebiet zur allgemeinen Wohnbaufläche
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, - Teilplan Fünfbronn, Bereich Schnittling West, Fl.-Nrn. 607, 608, 610, TF 710, 710/3, 710/4, 710/6, 710/8; Umwandlung von einem Mischgebiet zur allgemeinen Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich am Ortsausgang im Westen von Schnittling.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, entfiel die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Zeit vom

Donnerstag, 23.11.2017 bis Freitag, 22.12.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 7. November 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 167

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar

45. Aktualisierung, Stand: August 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

156. Aktualisierung, Stand August 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

61. Aktualisierungslieferung, inkl. Kontrollblatt,

Rechtsstand 1. September 2017, 170,88 €

Art.-Nr. 67075061

JURION Onlineausgabe, 21,12 €

Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

27. Aktualisierung, Stand August 2017, 246 Seiten, Preis 108,99 €

Gesamtwerk (1784 Seiten, 1 Ordner), 159,99 € mit Fortsetzungsbezug,

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die Zeit bis zur Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU ab 25. Mai 2018 verrinnt schnell. Der Kommentar bringt nun eine ausführliche Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften, nämlich Art. 1 bis 8, 11 bis 14, 30, 35, 77 bis 81, 88, 90, 91 DSGVO. Viele andere Vorschriften der DSGVO können erst kommentiert werden, wenn das neue Bayer. Datenschutzgesetz voraussichtlich Anfang 2018 erlassen worden ist (Inkrafttreten 25. Mai 2018). Denn die DSGVO enthält sowohl verpflichtende Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber.

Das für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ des Art. 30 DSGVO wurde ausführlich erläutert, ebenso wie die Datenschutz-Folgenabschätzung des Art. 35 DSGVO. Im materiellen Recht ist Art. 6 DSGVO hervorzuheben. Diese Vorschrift stellt die Grundregeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Der neue Beschäftigtendatenschutz wird bei Art. 88 DSGVO näher beschrieben.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

128. Aktualisierung, Stand Juli 2017,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

158. Aktualisierungslieferung, Oktober 2017, 93,72 €

Art.-Nr. 67077158

JURION Onlineausgabe, 11,58 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

159. Aktualisierungslieferung, November 2017, 124,00 €

Art.-Nr. 67077159

JURION Onlineausgabe, 15,32 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

172. Aktualisierungslieferung, Oktober 2017, 97,76 €

Art.-Nr. 66237172

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 168